

Wie in der Anfrage der CDU/FDP-Fraktion (Vorlage VI/2019/04954) dargelegt befinden sich auf dem Gelände der Alten Schmiede Kanena Müllablagerungen. Aus Sicht der Stadtverwaltung gehe von diesen Abfällen keine Umweltgefährdung aus und sie lägen in einem verschlossenen Grundstück.

- 1. Sind der Stadt die § 69 Abs. 1. Nr. 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz bekannt?**
- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einschätzung der Stadt?**

Die Verwaltung gab an, dem Eigentümer eine Aufräumaktion zum Frühjahrsputz empfohlen zu haben.

- 3. Erfolgte hierauf eine Reaktion der Eigentümer/Nutzer?**
- 4. Wann wird diese Aufräumaktion stattfinden?**
- 5. Wer trägt die Kosten hierfür?**

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender